

**Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen für
Subunternehmerleistungen (AAVB) der Firma
Lieb Bau Weiz GmbH & Co KG**

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem Auftragsschreiben werden durch die nachstehenden Bedingungen ergänzt.

Der Auftraggeber wird nachstehend kurz AG und der Auftragnehmer AN genannt.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Auftragsschreiben, zu dem sämtliche dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Unterlagen als Vertragsbestandteil gelten, wie folgt:

1. Anbots- und Vertragsgrundlagen

1.1 Auftragsschreiben

1.2 Auftragsverhandlungsprotokoll vom

1.3 „Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen für Subunternehmerleistungen“ (AAVB) in der Version V0717, der Firma Lieb Bau Weiz GmbH & Co KG (nachfolgend als „LBW“ bezeichnet).

1.4 Leistungsverzeichnis und die Leistungsbeschreibung vom samt technischen Vorbemerkungen und Beilagen sowie Regiesatzliste

1.5 Bau- und Konstruktionspläne, sämtliche technischen Unterlagen, Baubeschreibung, die Baubewilligung und alle sonstigen behördliche Bewilligungen

1.6 Folgende Gutachten:

.....
.....
.....
.....

1.7 Der Bauzeitplan vom mit den fixierten Zwischen- und Fertigstellungsterminen.

1.8 Sämtliche technische und rechtliche Bedingungen des Bauherrn, soweit sie auf die Arbeiten des Auftragnehmers (nachfolgend als „AN“ bezeichnet) zutreffen.

1.9 Die zum Zeitpunkt der Auftragsunterfertigung geltenden einschlägigen technischen ÖNORMEN, subsidiär die technischen DIN sowie jede sonstige(n), auf die Leistung(en) dieses Vertrages bezughabende(n) technische(n) Vorschrift(en) (wie z.B. ÖVE, RVS ... etc.), jedenfalls aber der Stand der Technik.

1.10 Die rechtlichen ÖNORMEN, insbesondere sämtliche zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe geltenden Werkvertragsnormen, im Besonderen die ÖNORM B2110 i.d. Fassung 15.03.2013.

1.11 Das AGB sowie alle für den Erfüllungsort geltenden Gesetze und Verordnungen.

1.12 Angebot samt Angebotsschreiben vom

2. Anbot und Ausführung

- 2.1 Eigenmächtige Änderungen des Leistungsverzeichnisses sind nicht statthaft. Sondervorschläge sind in einem Alternativenbot einzureichen. Enthalten die Vertragsunterlagen Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so ist die ausschreibende Stelle schriftlich zu informieren.
- 2.2 Die Ausarbeitung des Angebotes ist für den AG kostenlos und unverbindlich. Es gilt für den AN die Angebotsfrist von 3 (drei) Monaten, soweit nicht an anderer Stelle eine längere Bindefrist gefordert ist.
- 2.3 Der AN hat sich vor der Abgabe seines Angebotes über die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Lager- und Anfuhrmöglichkeiten, etwa zu erwartende Ausführungserschwernisse und Vorarbeiten anderer Unternehmer eingehend zu informieren. Nachforderungen, die auf ungenügender Information beruhen, können nicht geltend gemacht werden. Etwaige Einwände gegen die vorgesehene Ausführung sind vor Angebotsabgabe und Beginn der Ausführung geltend zu machen.
- 2.4 Alle für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Verhandlungen, Besprechungen sowie der Schriftverkehr sind mit dem AG zu führen. Setzt der Einsatz eines AN die Zustimmung des Bauherren voraus, behält sich der AG für den Fall der Zustimmungsversagung den Rücktritt vom Vertrag vor.
- 2.5 Der AN ist verpflichtet, zur Vermeidung von Schäden die genaue Lage von Wasser-, Gas-, Elektro-, Telefon- und sonstigen Leitungen selbst festzustellen.
- 2.6 Die Zeichnungen und Anweisungen der örtlichen Bauleitung des AG sind verbindlich. Schwerwiegende Verstöße gegen diese Anordnungen berechtigen den AG zur Auftragskündigung. Schadenersatzansprüche behält sich der AG vor.
 - 2.6.1 Der AN hat die ihm übergebenen Unterlagen für die Ausführung der Arbeiten sofort nach Erhalt in allen Punkten zu überprüfen und diese - soweit möglich - mit den örtlichen Baumaßnahmen zu vergleichen. Bei der Überprüfung festgestellte Abweichungen vom Leistungsverzeichnis, insbesondere Mengenänderungen, sind dem AG sofort schriftlich bekannt zu geben. Vorleistungen anderer Unternehmer sind den

Erfordernissen entsprechend zu überprüfen. Unterlässt der AN die Überprüfung bzw. die Meldung, so hat er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden aufzukommen bzw. diese selbst zu tragen.

2.6.2 Das gleiche gilt für die Verwendung von Stoffen und für die Art der Ausführung, soweit sie vom AG vorgeschrieben sind, insbesondere dann, wenn der AN ihm als ungeeignet erscheinende Stoffe verwendet und eine als ihm ungeeignet erscheinende Art der Ausführung verwendet. Vom AG zur Verfügung gestellte Stoffe hat der AN auf ihre Eignung zu prüfen und ungeeignete Stoffe zurückzuweisen.

2.6.3 Für die Unterbringung seiner Arbeitnehmer hat der AN selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benützung von bestehenden Baulichkeiten innerhalb des Baugeländes.

2.7 Mit der Ausführung der Arbeiten und deren Überwachung dürfen nur qualifizierte Fachkräfte betraut werden. Der ständige Bauleiter des AN ist vor Arbeitsbeginn zu benennen. Der AG ist berechtigt, bei Einsatz von nicht geeignetem Personal oder schlechter Zusammenarbeit, einen Personalwechsel ohne zusätzliche Kosten zu fordern.

2.7.1 Der Arbeitsablauf hat entsprechend den auf den jeweils neuesten Stand gebrachten Gesamtbauzeiten bzw. dem Netzplan zu erfolgen.

2.7.2 Ein Abzug von Geräten und/oder Personal setzt die Zustimmung der Bauleitung des AG voraus.

2.8 Der AN ist verpflichtet, den Baustellenzustand bzw. die für das Gewerke des AN notwendigen Vorleistungen so zeitgerecht abzuklären, dass dieser jedenfalls mit dem vorgesehenen Baubeginn seine Tätigkeit aufnehmen kann. Diese Überprüfung durch den AN hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass dem AG ausreichend Zeit verbleibt, allenfalls fehlende Vorleistungen in einem angemessenen Zeitraum herzustellen. Der AN ist verpflichtet, den AG schriftlich vor einer möglichen Verzögerung zu warnen. Die schriftliche Warnung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der AG in einem angemessenen Zeitraum rechtzeitig reagieren kann. Die Besichtigung und Überprüfung der Baustelle hat durch den AN unter den vorher genannten Verpflichtungen zeitgerecht vor dem vorgesehenen Termin des Baubeginns zu erfolgen.

- 2.8.1 Bei Versäumnis dieser Verpflichtung des AN bzw. Unterlassung der schriftlichen Warnung bleibt der Termin für den Baubeginn lt. Bauzeitenplan und Bauvertrag sowie alle darin vereinbarten pönalisierten Zwischen- und Fertigstellungstermine aufrecht.
- 2.8.2 Der AN hat für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Zusammenarbeit seiner Lieferanten und Sub-Unternehmer, deren Beziehung der schriftliche Zustimmung des AG bedarf, zu sorgen. Der AN übernimmt die Haftung für lagerndes oder eingebrachtes Material bis zur Abnahme der Baustelle.

3. Preise

- 3.1 Die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Preise verstehen sich für die fachgerecht abgeschlossene Leistung und gelten als Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Für Material-, Lohn-, oder sonstige Erhöhungen, die während der Bauzeit eintreten, erfolgt keine Vergütung, es sei denn, dass der AN die Terminverzögerung nicht zu vertreten hätte.
- 3.2 Kosten für Mehrarbeits- und Leistungszuschläge jeglicher Art werden nicht gesondert vergütet, soweit die erwähnten Zuschläge zur termingerechten Fertigstellung der Arbeiten erforderlich wäre.
- 3.3 Die Preise sind Nettopreise. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 3.4 Die eingesetzten Mengen sind überschlägig ermittelt und unverbindlich. Der AG ist berechtigt, Teilleistungen aus dem Vertrag zu nehmen und selbst auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen.
- 3.5 Der AN erklärt hiermit ausdrücklich, im Besitz aller erforderlichen Materialien, Maschinen und Geräte sowie Arbeits- und Fachkräfte zu sein, um die Arbeit termingerecht fertig stellen zu können. Der AG ist berechtigt, sich jederzeit von der Richtigkeit dieser Erklärung in den Räumlichkeiten und/oder Baustellen des AN zu überzeugen.

3.6 Bei Vereinbarung eines Pauschalpreises werden durch diesen alle zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Leistungen abgegolten.

3.7 Der AN verpflichtet sich durch seine Unterschrift, sämtliche Materialien zur Erfüllung seines Werkes bei der Firma Lieb Markt GmbH zu beziehen bzw. über diese zu fakturieren, sofern die Einheitspreise der Lieb Markt GmbH marktkonform sind. Sollte der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird einvernehmlich ein zusätzlicher Nachlass von 2 % auf das Material als auch auf alle anderen Einheitspreise vereinbart. Preisanfragen sind an die Lieb Markt GmbH, z. Hd. Gewerbekundenabteilung, Birkfelder Straße 40 A-8160 Weiz oder gewerbe@lieb.at zu richten.

4. Regiearbeiten und außervertragliche Leistungen

4.1 Regiearbeiten dürfen nur auf ausdrückliche schriftliche Anordnung des AG durchgeführt werden, widrigenfalls jeder Entgeltanspruch verloren geht. Der Stundenlohn ist vorher zu vereinbaren, der mittlere Stundenlohn brutto muss dem AG bekannt gegeben werden.

5. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Versicherungen

5.1 Der AN ist verpflichtet, alle zur Zeit der Arbeitsausführung gültigen behördlichen Bestimmungen und Anordnungen zu beachten und ist weiters verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen, gewerblichen und einschlägigen Vorschriften ohne Kostenerstattung durch den AG. Dies gilt auch für bestehende besondere Sicherheitsbedingungen durch den AG.

5.2 Der AN verpflichtet sich auch zur Einhaltung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), soweit im Umfang des gegenständlichen Bauvorhabens Verpflichtungen des AG aufgrund dieses Gesetzes entstehen können. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, den AG für Schadenersatzansprüche aus dem Titel einer Verletzung von behördlichen Vorschriften, insbesondere des BauKG, schad- und klaglos zu halten.

6. Arbeitskräfte / Ausländerbeschäftigungsgesetz

- 6.1 Der AN und die von ihm beauftragten Unternehmer haben Arbeitskräfte, deren Verhalten vom AG beanstandet wird, unverzüglich durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen. Sie haben dem AG für alle nachteiligen Folgen aus dem Verhalten ihrer Arbeitskräfte einzustehen.
- 6.2 Der AN und die von ihm beauftragten Unternehmen sind verpflichtet, Arbeitskräfte vor Beginn der Arbeiten hinsichtlich der Gefährdung an der jeweiligen Arbeitsstelle zu unterweisen und dies schriftlich zu dokumentieren.
- 6.3 Soweit dem AN vom AG Arbeitskräfte beigestellt werden, erfolgt deren Leistungserbringung unter ausschließlicher Verantwortung des AN und auf dessen Risiko.
- 6.4 Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften sind alle kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere das Arbeitnehmerschutzgesetz einschließlich der darauf bezughabenden Verordnungen, genauestens zu beachten.
- 6.5 Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind weiters alle hiefür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz sowie das Passgesetz genauestens einzuhalten. Ein diesbezüglicher Nachweis ist unaufgefordert vorzulegen.
- 6.6 Bei Verstoß gegen diese Vorschrift haftet der AN für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden. Der AN erklärt hiermit ausdrücklich, im Falle der Inanspruchnahme des AG durch Strafbescheide und Strafverfügungen durch eine Behörde - aus welchem Titel auch immer - bei Verletzung einer dieser Vorschriften den AG schad- und klaglos zu halten und ersetzt dem AG sämtliche dadurch entstandene Nachteile einschließlich Folgeschäden.
- 6.7 Wegen der Bestimmung des § 9 LSD-BG verpflichtet sich der AN dem AG für jeden aus dem Ausland entsandten Dienstnehmer, der im Rahmen des

Auftrages vom AN in Österreich eingesetzt wird, folgende Unterlagen vorzulegen:

- Arbeitsvertrag
- Arbeitsaufzeichnungen nach dem Arbeitszeitgesetz (AZG)
- Dienstpläne/Einsatzpläne/Schichtpläne zum Nachweis der vereinbarten Arbeitszeit
- monatliche Lohn-/ Gehaltsabrechnung betreffend jeden einzelnen eingesetzten Dienstnehmer
- unwiderrufliche Zahlungsbestätigungen, aus denen die Auszahlung des monatlich gebührenden Entgeltes sowie die Entrichtung der dafür angefallenen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge je Dienstnehmer hervorgeht;
- geeignete Nachweise über die Meldung der Dienstnehmer bei der BUAK samt unwiderruflichen Zahlungsbestätigungen, aus denen die monatliche Zahlung der BUAK-Beiträge hervorgeht.

6.8 Der AG ist berechtigt, jederzeit weitere Nachweise über die Zahlung des gebührenden Entgeltes der entsandten Dienstnehmer / der entrichteten Beiträge zu verlangen.

6.9 Bei Verletzung einer der vorher genannten Vorschriften hat der AG ein vertragliches Rücktrittsrecht.

6.10 Der AN hat sich über diese Bestimmungen laufend zu unterrichten, ohne dass den AG in diesem Zusammenhang eine Aufklärungspflicht trifft.

7. Haftung für eingelagertes Gut bzw. eingebautes Material

Der AN übernimmt die Haftung für lagerndes oder eingebautes Material bis zur Abnahme der Baustelle. Sollte der AG eine Wache stellen, so hat der AN anteilig die Bewachungskosten mit zu tragen.

8. Abnahme und Gewährleistung

- 8.1 Es wird ausdrücklich eine förmliche Abnahme vereinbart, welche der AN schriftlich zu beantragen hat. Als Tag der Abnahme durch den AG gilt das Datum des Endabnahmeprotokolls.
- 8.2 Voraussetzung für den Beginn der Gewährleistungsfrist ist die ordnungsgemäße Erfüllung durch den AN und die Übergabe der Gesamtleistung an den AG. Für den Beginn ist das Datum des Endabnahmeprotokolls maßgeblich.
Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 (drei) Jahre und 1 (ein) Monat.
- 8.3 Der AN leistet Gewähr für eine mangelfreie Ausführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistungspflicht des AG gegenüber dem Bauherren.
- 8.4 Die Gewährleistung erstreckt sich auf die Beseitigung aller Schäden, die auf nicht fachgerechte Arbeit oder die Verwendung nicht einwandfreier Materialien zurückzuführen sind. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Nach Mängelbeseitigung beginnt für diese Leistungen die neue Gewährleistungsfrist ab förmlicher, vom AN schriftlich beantragter Abnahme.
- 8.5 Sollte der AN seiner Mängelbehebungsverpflichtung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommen, so ist der AG berechtigt, Mängelbehebungsarbeiten von einem Dritten nach seiner Wahl auf Kosten des AN durchführen zu lassen, ohne dabei an bestimmte Preise gebunden zu sein und ohne dass dadurch die weitere Dauer der Gewährleistungs- oder Garantiepflcht des ANs erlischt. Der AG ist weiters berechtigt, bei Vorliegen von Mängeln, auch wenn diese nicht wesentlich sind oder nur das äußere Erscheinungsbild beeinträchtigen sollten, nach seiner Wahl die Beseitigung der nicht entsprechenden Lieferung oder Leistung bzw. den Nachtrag des Fehlenden zu begehren oder ohne entsprechenden Preisnachlass zu fordern. Der AN verzichtet somit auf den Einwand der allfälligen Unangemessenheit des Mängelbehebungsaufwandes.
- 8.6 Für versteckte Mängel, das sind solche, die bei Anlieferung bzw. Fertigstellung und Übergabe des Werkes nicht ohne weiteres erkennbar sind, beginnt die Gewährleistungsfrist ebenso wie die Schadenersatzfrist erst mit dem Hervorkommen derselben zu laufen und beträgt jeweils 3 (drei) Jahre.

8.7 Der AN ist verpflichtet, die Baustelle nach Beendigung der Arbeiten zu räumen und im sauberen Zustand zu hinterlassen. Allfällige Material- und Müllbeseitigungskosten werden an den AN weiterverrechnet.

9. Ausführungstermine

9.1 Vereinbarte Ausführungstermine sind verbindlich (Vertragsfristen).

9.2 Der AN muss sich dem Baufortschritt anpassen und seine Arbeiten so ausführen, dass die Arbeiten des AG und anderer Unternehmer nicht behindert werden.

9.3 Verzögerungen sind durch verstärkten Arbeitseinsatz oder Überstunden schnellstens aufzuholen, es sei denn, dass der AN die Verzögerungen nicht zu vertreten hat. Gelingt dies nicht, so trägt der AN alle Kosten, die durch Überstunden und verstärkten Einsatz der Folgeunternehmer oder erforderliche Teilung von Aufträgen bzw. Einsatz anderer Unternehmer entstehen.

10. Kündigung / Abbestellung / Vertragsrücktritt

10.1 Eine Kündigung oder Abbestellung des Gesamtauftrages oder von Teilen desselben durch den Bauherren berechtigen den AG zu einer Kündigung des Vertrages. In diesem Fall hat der AN die bis dahin erbrachten Leistungen zu den Vertragspreisen abzurechnen. Darüber hinausgehende Ansprüche werden nicht abgegolten und hat der AN diesen Umstand bei seinen Kalkulationen zu beachten.

10.2 Bei Schlecht- oder Nichterfüllung des Vertrages kann der AG diesen entziehen, nachdem er dem AN eine unter Berücksichtigung des Baufortschrittes angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat.

10.3 Für den Fall, dass der AN die von ihm beizubringenden Bescheinigungen nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht vollständig erbringt, ist der AG berechtigt, ihm den Auftrag zu entziehen. Ein Anspruch auf Schadenersatz steht dem AN nicht zu.

10.4 Bei Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG in der jeweils gF.) oder das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (KartG in der jeweils gF.) ist der AG zur Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

11. Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Sicherheiten und Skonto

11.1 In den Rechnungen sind alle Angaben aus dem Vertrag zu übernehmen, insbesondere ist das Bauvorhaben, für das die Bestellung ausgeführt wird, zu bezeichnen. Ferner sind folgende Anlagen beizufügen:

- Aufmaß, Aufmaßskizzen, Planauszüge, Bautages- und Regieberichte
- Abrufaufträge (bei wechselnden Baustellen)
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen neuesten Datums, in den Fällen, in denen die Gültigkeitsdauer der bisher vorgelegten Bescheinigungen bereits abgelaufen ist
- Die unter Punkt 6.7. genannten Unterlagen bei Einsatz entsandter Dienstnehmer

Vor Einlangen dieser vollständigen Unterlagen beim AG bzw. für den Fall, dass aus den vorgelegten Unterlagen nicht eindeutig entnommen werden kann, dass das den entsandten Dienstnehmern gebührende Entgelt ausbezahlt und auch die Beiträge dafür entrichtet wurden, tritt keine Fälligkeit des in Rechnung gestellten Werklohns ein.

Der AG behält sich vor, Rechnungen, bei denen diese Angaben fehlen, zurück zu senden. In diesem Fall gelten die Rechnungen bis zum Wiedereingang als nicht eingereicht.

11.2 Ist für die Rechnungslegung ein Aufmaß, eine Zählung oder Wiegung usw. erforderlich, so ist diese Feststellung mit der AG-Bauleitung gemeinsam so rechtzeitig zu treffen, dass alle Angaben einwandfrei ermittelt werden können. Geschieht dies nicht, so gehen alle sich daraus ergebenden Nachteile zu Lasten des AN.

- 11.3 Rechnungen sind so zu legen, dass sie jeweils die gesamte Leistung bis zum Rechnungsstichtag enthalten. Der AN hat die Rechnungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu legen.
- 11.4 Der Eingang der Schlussrechnung wird einvernehmlich mit dem Datum der Übernahme durch den Bauherrn festgelegt.
- 11.5 Der AG weist ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund der im 2. Abgabenänderungsgesetz 2002 vorgenommenen Ergänzungen des § 19 Abs. 1a UStG 1994, sowie aufgrund Pkt. 2 und Pkt. 6 des dazugehörigen Erlasses, die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht. Daher ist eine Nettorechnung ohne Mehrwertsteuer auszustellen.
- 11.6 Auf den Rechnungen des AN muss die UID-Nummer, eine fortlaufende Rechnungsnummer, das Ausstellungsdatum der Rechnung, sowie der Leistungszeitraum angeführt sein. Weiters muss auf den Übergang der Steuerschuld mit einem klaren Vermerk hingewiesen werden. (Beispiel: „Aufgrund der im 2. Abgabenänderungsgesetz 2002 vorgenommenen Ergänzungen des § 19, Abs. 1a UStG 1994, sowie aufgrund Pkt. 2 und Pkt. 6 des dazugehörigen Erlasses, geht die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger über“). Rechnungen, die o. a. Angaben nicht enthalten bzw. den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, werden vom AG nicht akzeptiert.
- 11.7 Rechnungen müssen bis zum Ultimo (das ist der 25. eines Monats) des auf die abgerechnete Leistung folgenden Monats beim AG eingelangt sein. Der Fristenlauf für die im folgenden erwähnten Zahlungsziele beginnt mit dem Ultimo. Der Dezemberultimo entfällt.
- 11.8 Der AG hat das Recht, die Umsatzsteuer durch Umbuchung nach § 211 BAO auf das Steuerkonto des AN zu begleichen. Zu diesem Zweck hat der AN rechtzeitig Steuernummer und zuständiges Finanzamt an LBW bekanntzugeben.
- 11.9 Es ist jeder Rechnung, Teil- oder Schlussrechnung unbedingt ein Nachweis der GKK sowie der BUAK über die ordnungsgemäße Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge an die BUAK der auch den Leistungszeitraum, für den die betreffende Rechnung ausgestellt wurde umfasst, beizulegen. Bis zum Einlangen dieser Bestätigung wird die

Rechnung als nicht vollständig betrachtet und in der gesamten Höhe, mit allen daraus resultierenden Fristen, zurückgestellt. Der Fristenlauf für Zahlung, Rechnungsprüfung, Skontofrist, etc. beginnt mit Eingang der jeweiligen Rechnung und der GKK- und der BUAK-Bestätigung in unserer Buchhaltung.

- 11.10 Von den Abschlagsrechnungen einschließlich USt. wird ein Deckungsrücklass von 10 % einbehalten. Von der anerkannten Schlussrechnungssumme einschließlich USt. wird ein Haftungsrücklass von 5 % einbehalten (kann mit Bank- oder Versicherungsgarantie abgelöst werden). Eine Garantie wird nur dann angenommen, wenn sie vollinhaltlich mit dem Mustergarantiebrieft übereinstimmt. Der AN stimmt zu, dass der Deckungs- bzw. Haftrücklass für sämtliche Forderungen des AG, auch solchen, die von anderen Bauvorhaben stammen, aufrechnungsweise herangezogen werden kann. Die Möglichkeit zur uneingeschränkten Aufrechnung besteht auch im Falle der Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens.
- 11.11 Wird eine Abschlags- oder Teilrechnung nicht innerhalb der Skontofrist bezahlt, so entfällt lediglich der Skonto für diesen Teilbetrag.
- 11.12 Mangelhaft ausgestellte bzw. nicht prüffähige Rechnungen werden zurückgeschickt, und die Prüf- und Zahlungsfrist beginnt nach Vorlage der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung neu zu laufen.
- 11.13 Der AG hat Anspruch auf Skonto in der Höhe von 3 % bei Zahlung innerhalb 1 (eines) Monats nach Eingang der Rechnung, ansonsten Netto längstens binnen 3 (drei) Monaten ab Rechnungseingang. Der AG ist berechtigt, den vereinbarten Skonto bei allen Rechnungen des AN bei rechtzeitiger Bezahlung innerhalb der vereinbarten Fälligkeitsfristen einzubehalten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung zur Wahrung des Skontoanspruches genügt es, wenn am letzten Tag der Frist durch den AG die Überweisung veranlasst wird. Es kommt somit nicht darauf an, wann die Zahlung am Konto des AN gutgebucht ist.

Die Skontofrist gilt für jede Rechnung gesondert. Für alle Zahlungen auf Rechnungen, die innerhalb der Skontofrist bezahlt werden, ist der AG berechtigt, das vereinbarte Skonto in Abzug zu bringen (unabhängig davon, ob die jeweils gesamte fällige Rechnungssumme bzw. alle Rechnungen eines Vertrages in der vereinbarten Skontofrist bezahlt werden). Die Zahlung ist fristgerecht, wenn der AG am letzten Tag der Zahlungs- bzw. Skontofrist -

sollte dies auf einen Samstag oder Feiertag fallen, am nächsten folgenden Werktag - seiner Bank den Auftrag erteilt, den Betrag auf das bekannt gegebene Konto des AN zu überweisen und der angewiesene Betrag der AN innerhalb banküblicher Frist gut geschrieben wird.

Ein vom AG nicht ausgenützter Skontoanspruch geht dadurch nicht verloren. Der AG ist somit berechtigt, auch nachträglich bei Bezahlung innerhalb der vereinbarten Fristen den Skontoanspruch geltend zu machen. Jede einzelne Rechnung des AN ist hinsichtlich der Berechtigung des Skontoabzuges durch den AG gesondert zu prüfen. Eine allfällige nicht rechtzeitige Bezahlung einer späteren Teil- oder Schlussrechnung durch den AG hat auf die Berechtigung eines vorangehenden Skontoabzuges keinen Einfluss.

Der Skontoanspruch des AG ist nicht von einer Barzahlung abhängig. Der AG kann somit den Skontoabzug für die gesamte Rechnungssumme auch dann in Abzug bringen, wenn nur Teile des Entgelts etwa wegen mangelnder Fälligkeit eines Teiles der Forderung oder wegen Kompensation mit Gegenforderungen bezahlt werden. Es ist auch nicht erforderlich, dass die aufzurechnende Gegenforderung unbestritten ist.

- 11.14 Der AN hat dem AG zur Sicherstellung der Erfüllung der dem AN übertragenen Leistungen, binnen 14 Tagen nach Auftragserteilung und entsprechender Aufforderung durch den AG, eine dem vom AG aufgelegten Muster entsprechende Bankgarantie in Höhe von 45 % bei Verträgen, die innerhalb von 3 Monaten zu erfüllen sind, ansonsten von 25 % des vereinbarten Entgelts zu übergeben. Im Falle des nicht fristgerechten Erhalts kann der AG umgehend ohne Setzung einer weiteren Nachfrist berechtigt vom Vertrag zurücktreten.

12. Schutzrechte, Zeichnungen

- 12.1 Der AN garantiert dafür, dass die von ihm gelieferte Ware oder erstellte Leistung keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt. Er verpflichtet sich, den AG oder dessen Abnehmer für jeden Schaden schadlos zu halten, der aus einer Verletzung eines in- oder ausländischen Schutzrechtes entsteht,

und ihn von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei zu stellen. Der AN erklärt sich ferner bereit, auf Verlangen dem AG Beistand in einem Rechtsstreit zu leisten, der wegen Verletzung von Schutzrechten gegen ihn anhängig gemacht wird und in diesen Rechtsstreit auf eigene Kosten als Nebenintervenient oder in sonstiger geeigneter Weise einzutreten und den AG von Prozesskosten frei zu stellen.

- 12.2 Der AN darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AG über die ihm übertragenen Leistungen an außenstehende Personen Angaben und Veröffentlichungen machen oder Vorträge halten. Die Angebotsunterlagen dürfen nur zur Angebotserstellung verwendet werden. Der AN gesteht dem AG das Recht zu, alle seine im Anbot enthaltenen Angaben elektronisch zu speichern und weiter zu verarbeiten. Dem AN ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung des AG die ihm übergebenen Pläne, Leistungsverzeichnisse, Berechnungen und sonstigen technischen oder kaufmännischen Vertragsunterlagen in anderer Weise als zur Abwicklung des Auftrags zu verwenden.

13. Haftung

Der AN haftet dem AG für eigenes Verschulden sowie jedes Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere seiner Subunternehmer. Weiters haftet der AN für das Verschulden seiner Lieferanten, auch wenn sie keine Erfüllungsgehilfen sind.

14. Aufrechnung, Abtretung von Forderungen und Weitergabe an Dritte

- 14.1 Der AN darf nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 14.2 Sofern dies im Zuge der Vergabeverhandlung im Einzelnen ausgehandelt wurde, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den AG die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag ausgeschlossen. Im Falle der Ungültigkeit des vereinbarten Abtretungsverbotes oder der Anerkennung der

vom AN gewünschten Abtretung behält sich der AG vor, eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu verrechnen.

- 14.3 Die ganze oder teilweise Weitergabe des Auftrages an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG und des Bauherren. Die Haftung des AN für die Erfüllung des Vertrages bleibt davon unberührt.

15. Versicherung

15.1 Bauwesen-Versicherung:

Hat der AG für das gegenständliche Bauvorhaben eine Bauwesen-Versicherung abgeschlossen, so sind in deren Umfang die Leistungen des AN mit abgedeckt.

Der AN trägt die Versicherungsprämien anteilig zu 1 % seiner Abrechnungssumme. Dieser Kostenanteil wird von der Schlussrechnung einbehalten.

15.2 Betriebshaftpflichtversicherung:

Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindest- und Deckungssummen abzuschließen:

- * Für Personenschäden: EUR 1,5 Mio. pro Schadensfall
- * Für Sachschäden: EUR 1,5 Mio. pro Schadensfall

16. Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und Gerichtsstand ist Graz. Es gilt das Recht der Republik Österreich.

17. Besondere Bestimmungen zu ÖNORM B 2110 i. d. Fassung vom 15.03.2013

ALLGEMEINES:

Die ÖNORM B 2110 (Ausgabe 15. März 2013) ist gemäß dem Bauvertrag Vertragsbestandteil. Die folgenden Bestimmungen gelten als Vertragsbestandteile und gehen den Regeln der ÖNORM B 2110 Ausgabe 15. März 2013 vor, soweit sie diese ergänzen, ersetzen oder ihnen widersprechen.

REGELUNGEN IM BESONDEREN:

B-01 Der AN ernennt bei Auftragserteilung den für seine Lieferungen und Leistungen verantwortlichen und qualifizierten Baustellenverantwortlichen. Dieser ist mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet. Er ist ferner berechtigt, Weisungen und Anforderungen vom AG oder dessen Beauftragten in Empfang zu nehmen und daraufhin die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen und durchzusetzen. Der Baustellenverantwortliche ist gegenüber dem AG oder dessen Beauftragten zugleich der Terminverantwortliche und hat an allen Besprechungen teil zu nehmen, bei welchen seine Anwesenheit seitens des AG gewünscht wird.

B-02 Änderung zu Abschnitt 5.1. (*Vertragsbestandteile*) und Abschnitt 5.2. (*Vertragspartner*)

5.1.2. Abs. 2) entfällt ersatzlos.

5.1.3. entfällt ersatzlos

5.2. entfällt ersatzlos.

B-03 Ergänzung zu Abschnitt 5.5 (*Beistellung von Unterlagen*)

Die Baugenehmigung, allenfalls erforderliche Planauswechselformen und die Benützungsbewilligungen werden vom AG bewirkt. Alle übrigen Genehmigungen, Befunde und Bewilligungen für die Baudurchführung und behördliche Abnahme obliegen ohne Anrechnung von Kosten dem AN.

B-04 Ergänzung zu Abschnitt 6.2.4 (*Prüf- und Warnpflicht*)

Der AN hat alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Ausführbarkeit zu überprüfen. Er allein haftet für die plangemäße und fachlich richtige Ausführung der von ihm zu erbringenden Leistungen. Unterlagen, die er für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, hat der AN rechtzeitig, d. h. mindestens 21 Kalendertage vorher, bei der örtlichen Bauaufsicht anzufordern. Planänderungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Erkennen der Änderungen mittels eines eingeschriebenen Schreibens (Eintragung im Baubuch alleine genügt nicht) aufgezeigt und festgehalten werden. Eine spätere, also nachträgliche Anmeldung von Forderungen aufgrund von Änderungen ist ausgeschlossen.

Der AG ist nicht verpflichtet, taugliche Pläne zur Verfügung zu stellen. Alle zur Ausführung der Bauleistung erforderlichen Pläne bzw. Planunterlagen sind vom AN auf ihre Tauglichkeit und Richtigkeit zu prüfen. Der AG übernimmt ausdrücklich keine Gewähr für die Tauglichkeit und Richtigkeit von Plänen.

Änderung zu 6.2.4.5:

Der AN ist nur dann von der Haftung für Schäden befreit, wenn der AG ausdrücklich und schriftlich den begründeten Bedenken des AN gegen Weisungen, Beistellungen oder Leistungen anderer Unternehmer nicht Rechnung trägt. Das Fehlen einer Entscheidung des AG zu aufgezeigten Bedenken entlässt den AN nicht aus der Haftung für eine mangelhafte Ausführung.

B-05 Änderung zu Abschnitt 6.2.8.2 (*Einbauten*)

Entgegen der Regelung in der ÖNORM erhebt der AN vor Arbeitsbeginn sämtliche Einbauten. Nachteile welcher Art auch immer aufgrund nicht erkannter oder nicht erhobener Einbauten gehen ausschließlich zu Lasten des AN.

B-06 Ergänzung zu Abschnitt 6.2.8.6 (*Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte*)

Von den markierten Grundgrenzen ausgehend, hat die Situierung des Bauobjektes durch den AN zu erfolgen. Dieser trägt die Verantwortung für die Situierung des Bauobjektes. Sämtliche Kosten hierfür sind einzukalkulieren.

B-07 Ergänzung zu Abschnitt 6.2.5 (*Zusammenwirken im Baustellenbereich*)

Die Koordinierungspflicht des AG in Punkt 6.2.5.1 bezieht sich nur auf die Abstimmung der AN in zeitlicher Hinsicht. Der AG schuldet keine technische Koordinierung an der Baustelle. Eine Mitverantwortung / Mitverschulden des AG im zivilrechtlichen Sinne ist daher bei Auftreten technischer Mängel oder Schäden am Bauwerk als Folge von Koordinierungsfehlern (ausgenommen bei echten Planungsfehlern im engeren Sinne) ausgeschlossen. Der AN verzichtet hiermit auf den Einwand eines Mitverschulden gegenüber dem AG im Falle solcher Koordinierungsfehler.

Der AN hat vor Baubeginn das Einvernehmen mit allen Professionisten, die an der Gesamtleistungserfüllung beteiligt sind, sowie mit der Bauaufsicht herzustellen und von ihm zu erbringende Leistungen im Detail abzuklären. Festlegungen sind mittels Protokoll schriftlich fest zu halten.

B-08 Ergänzung zu Abschnitt 5.4 (*behördliche Genehmigungen*)

Die Kosten, die aus behördlichen Vorschriften und Anordnungen erwachsen, welche zum Zeitpunkt der Ausschreibung schon Gültigkeit hatten, sind zur Gänze durch den AN zu tragen, gleichgültig, ob diese bei der Ausschreibung bekannt gegeben wurden oder nicht.

B-09 Ergänzung zu Abschnitt 6.2.1. 1 (*Leistung / Ausführung*)

Vom AN werden fachlich hochwertige Leistungen und die Verwendung von bestem Material gefordert. Er trägt die volle Verantwortung für die Qualität und Dauerhaftigkeit seiner Arbeit und haftet für alle Mängel, die bei Ausführung nach dem letztgültigen Stand der Technik vermieden werden können. Er verpflichtet sich, die ihm übertragene Arbeit mit Sorgfalt, Umsicht und Gewissenhaftigkeit unter Einsatz besten Personals fachmännisch und einwandfrei durchzuführen.

B-10 Ergänzung zu Abschnitt 6.2.2 (*Subunternehmer*)

Vor der eventuellen Bestellung eines Subunternehmers ist jedenfalls das schriftliche Einverständnis des AG einzuholen. Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen den AG zum Rücktritt vom Vertrag unter vollumfänglichem Verlust sämtlicher Ansprüche des AN. Darüber hinaus hat der AG das Recht, pro Verstoß eine Pönale in Höhe von 1% der Bruttoauftragssumme einzubehalten/einzufordern. Diese Pönale versteht sich verschuldensunabhängig und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

B-11 Ergänzung zu Abschnitt 6.2.3 (*Nebenleistungen*)

Wenn nicht anders vereinbart ist, säubert der AN ohne gesonderte Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend und entfernt den Abfall, Schutt und alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle.

Der AN hat anfallende Materialien gemäß den Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz zu trennen, falls ein in diesen Bestimmungen genannter Schwellenwert überschritten wird.

Die erfolgte Trennung sowie die ordnungsgemäße Entsorgung ist dem AG in entsprechender Form nachzuweisen. Der AG kann die Bezahlung der Schlussrechnung davon abhängig machen und die offenen Werklohnforderungen bis zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung zurückhalten.

Die Kosten für das Trennen und die Nachweise sind, soweit nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen wurden, in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Bei Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle gereinigt zu übergeben. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, so ist der AG berechtigt, diese nicht erbrachten Leistungen auf Kosten des AN anderweitig (durch Dritte) durchführen zu lassen. Für die Kosten für Reinigungsarbeiten, die von der örtlichen Bauaufsicht angeordnet werden und für die der

Verursacher nicht festgestellt werden kann, werden pauschal 0,5 % der Bruttoschlussrechnungssumme als Pauschale für „Allgemeine Baureinigung“ von der Nettoschlussrechnungssumme abgezogen.

B-12 Ergänzung zu Abschnitt 6.2.6 (*Überwachung*)

Werden vom AN Ausführungszeichnungen (Werkzeichnungen oder Firmenvorschläge) beigebracht, so erhalten diese erst nach Gegenzeichnung durch den AG Gültigkeit. Die Haftung für die Richtigkeit der Ausführungszeichnungen bleibt jedoch beim AN.

6.2.6.3 entfällt ersatzlos.

Dadurch, dass der AG Pläne weitergibt bzw. unterfertigt und die Arbeiten überwacht bzw. überwachen lässt, wird die Gewährleistung der Arbeiten des AN für die Güte der Leistungen und für die Sicherheit der Konstruktion in keiner Weise eingeschränkt. Mit der Übernahme des Bauwerkes erklärt der AN, dass er für das Bauwerk eine Sicherheitshaftung übernimmt.

B-13 Ergänzung und Änderung zu Abschnitt 6.2.7.2.1 (*Baubuch*)

Die Regelungen des zweiten Absatzes werden dahingehend geändert, dass nur Eintragungen des AG als bestätigt gelten, wenn der AN nicht innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab dem Tag der Eintragung oder andernfalls ab dem Tag, an dem diesem die Einsichtnahme erstmals ermöglicht wurde, schriftlich Einspruch erhoben hat. Der AG ist niemals verpflichtet, auf Eintragungen des AN zu reagieren. Die Eintragungen des AN haben somit bloß deklarativen Charakter.

Der AG ist nicht verpflichtet ein Baubuch zu führen.

B-14 Ergänzung zu 6.2.7.2.2 (*Bautagesberichte*)

Die Regelungen des ersten Absatzes werden dahingehend geändert, dass nur Eintragungen des AG als bestätigt gelten, wenn der AN nicht innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab dem Tag der Eintragung oder andernfalls ab dem Tag, an dem diesem die Einsichtnahme erstmals ermöglicht wurde, schriftlich

Einspruch erhoben hat. Der AG ist niemals verpflichtet, auf Eintragungen des AN zu reagieren. Die Eintragungen des AN haben somit bloß deklarativen Charakter.

Für das Bauvorhaben ist von der Bauleitung des AN ein Bautagebuch mit Bautagesberichten zu führen, in welches bis zur Vollendung der gesamten Arbeiten die Arbeitsleistungen betreffende Vorkommnisse täglich einzutragen sind, so insbesondere auch:

- Alle den Auftrag ergänzenden und abändernden Vereinbarungen
- Alle Festlegungen über solche Leistungen, die im Auftrag nicht vorgesehen sind, deren Wert oder Ausmaß nach Vollendung der Arbeitsleistung nicht mehr oder schwer ermittelt werden können
- Alle während der Durchführung ergehenden Anordnungen und sonstigen Erklärungen der örtlichen Bauaufsicht
- Die Anzahl und die Namen der Arbeitskräfte, wobei eine Berufsbezeichnung (z. B.: Maurervorarbeiter) anzugeben ist, ebenso die ausgeführten Arbeiten, die erzielten Tagesleistungen sowie die Zahl und die Art der Geräte (eventuell vom AG zu Verfügung gestellte Formblätter sind auszufüllen und unterfertigt zu retournieren)
- Angaben über Temperatur und Wetter
- Eventuell durch Witterungs- oder sonstige Behinderungen aufgetretene Verzögerungen sowie Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe
- In das Bautagebuch sind auch Handskizzen, soweit sie für die Festlegung der Abrechnung notwendig sind, aufzunehmen. Ebenso bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung und besondere Abnahmen nach Pkt. 2.26. „Übernahme“ der ÖNORM A 2060
- Leistungsabnahmen bzw. Mängelfeststellungen durch den AG oder Dritte, wie Statiker, Prüfstellen etc.

Das Bautagebuch (Bautagesberichte) ist vom AN gewissenhaft zu führen und täglich der örtlichen Bauaufsicht des AG vorzulegen. Mit der Unterzeichnung der Bautagesberichte erklärt die Bauaufsicht lediglich, dass die angeführten Leistungen erbracht wurden. Die Ausweisung von Stundenlohnarbeiten und Materialanlieferungen gilt nicht als Grundlage für die Abrechnung. Diese

Leistungen sind ausnahmslos separat in einem eigenen Regie- und Bauausmaßbuch zur Bestätigung vorzulegen.

B-15 Änderung zu Abschnitt 7.4.4 (*Neue Preise bei Abweichungen von Mengen*)

Dieser Punkt wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Der AG behält sich vor, die Arbeiten in Form und Ausmaß abweichend von der Auftragserteilung, jedoch zu den vereinbarten Einheitspreisen durchführen zu lassen. Die Einheitspreise bleiben auch bei Über- oder Unterschreitung des in der ÖNORM festgelegten Prozentsatzes von 20 % unverändert gültig. Auf das Rechtsmittel der Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (§§ 934 und 935 ABGB) leistet der AN gemäß § 351 UGB Verzicht. Weiters verzichtet der AN bei Minderung des Auftrages auf Entschädigung aus dem Titel entgangener Gewinn und Schaden, der etwa daraus entstand, dass der AN andere Aufträge nicht übernehmen konnte.

Der AN erklärt ausdrücklich, das Risiko unveränderter Einheitspreise auch bei Über- oder Unterschreitung der ursprünglichen Gruppensumme und des Gesamtpreises bis 0 (Null) bei der Kalkulation berücksichtigt zu haben und in Kauf zu nehmen. Auf die Anfechtung des Vertrages wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage wird ausdrücklich verzichtet.

Der AG hingegen ist berechtigt, bei Über- oder Unterschreitung der im LV vorgegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis im Sinne 7.4.4 einen neuen Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Minderkosten festzulegen.

Die Ermittlung dieses neuen Einheitspreises hat auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages zu erfolgen.

B-16 Ergänzung zu Abschnitt 6.3.3 (*Garantierte Angebotssumme*)

Abschnitt 6.3.3.3 wird wie folgt geändert:

Das Bodenrisiko wird vom AN übernommen. Der AN trägt somit das Risiko, dass in Folge von Abweichungen der tatsächlich von der dem Vertrag zu

Grunde liegenden Bodenbeschaffenheit auch bei Vorliegen bodenkundlicher Gutachten / Untersuchungen Mehrmengen bzw. Mehrleistungen notwendig werden. Der AN hat daher vor Angebotsabgabe die bodenkundlichen Angaben / Gutachten eingehend zu überprüfen oder fehlende Erkundungen selbst einzuholen sowie im Falle von Unsicherheiten über die Aussagekraft der Untersuchungen auf eigene Kosten und Risiko entsprechende Nachuntersuchungen anzustellen. Der AN übernimmt somit das Bodenrisiko in wirtschaftlicher Hinsicht dahingehend, dass sich auch bei unvorhersehbaren, nicht erwarteten Bodenverhältnissen kein Anspruch für eine Änderung der Einheitspreise oder die Mengengarantie für die Gesamtleistung für den AN ergibt und technisch dahingehend, dass Ausführungsfehler oder Schäden auf Grund der Beschaffenheit des Untergrundes ausschließlich zu Lasten des AN gehen.

Weiters hat der AG das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, wenn die Bodenbeschaffenheit eine erhebliche Erschwernis der Bauausführung in technischer oder zeitlicher Hinsicht nach sich zieht. Durch Frost oder Schneefall verursachte Mehraufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde und die Notwendigkeit dieser Arbeiten nicht auf ein Verschulden des AG (z.B.: Verzug) zurück zu führen ist. Im Übrigen gilt Punkt B-32 dieser Bedingungen.

B-17 Änderung zu Abschnitt 7.4.5 (*Leistungsentfall*)

Diese Regelung entfällt ersatzlos.

B-18 Ergänzung zu Abschnitt 6.2.8.7 (*Anfallende Materialien und Gegenstände*)

Mehrkosten, die durch die Gewinnung, Lagerung und Verwendung von gewonnenen Stoffen und Gegenständen entstehen, werden dem AN nur dann vergütet, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

B-19 Ergänzung zu Abschnitt 6.3 (*Preise*)

Mit den vereinbarten Pauschal- oder Einheitspreisen sind sämtliche für die vollständige sach- und fachgerechte Ausführung der Leistungen einschließlich

aller Nebenleistungen notwendigen Arbeiten und Lieferungen abgegolten, auch wenn sie in den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht besonders beschrieben sind. Ebenso sind alle durch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften und Sicherheitsvorschriften entstehenden Kosten in den Preisen eingeschlossen. Die Einheitspreise enthalten alle zur Fertigstellung der Arbeit erforderlichen Gerüstungen, sofern diese nicht in eigener Positionierung angeführt werden. Mehrkosten für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Mehrschichtbetrieb, Zusatzmittel, Sonderausrüstungen und dgl., die eventuell zur Erreichung der ausbedungenen Leistungsfristen notwendig werden, werden vom AG keinesfalls gesondert vergütet.

B-20 Änderung zu Abschnitt 6.3.1 (*Festpreise*)

Es ist ausnahmslos zu Festpreisen anzubieten. Die angebotenen Preise gelten unter allen Umständen unveränderlich bis zur Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens.

B-21 Ergänzung zu Abschnitt 8.3 (*Rechnungslegung, Zessionsverbot*)

Die Arbeiten werden anhand der Ausführungszeichnungen nach Planmaß und, wenn solche nicht vorhanden sind, anhand der auf der Baustelle gemeinsam und einvernehmlich von AG und AN aufgenommenen Naturmaße zu den Einheitspreisen der Auftragserteilung abgerechnet.

Die sich aus der Rechnung ergebenden Forderungen dürfen nicht an Dritte zediert werden bzw. werden solche Zessionen durch den AG nicht anerkannt, sofern dies nicht ausdrücklich im Einzelnen entsprechend vereinbart wurde. Sämtlichen Teilrechnungen ist eine prüffähige Ausmaßaufstellung mit Abrechnungsplänen beizulegen. Ferner ist auf Wunsch des AG eine Mehr- und Minderleistungsliste gegenüber dem Auftrag für die fertiggestellten Positionen bei jeder Teilrechnung vorzulegen.

B-22 Ergänzung zu Abschnitt 8.3.1.4 (*Regieleistungen*)

Regiearbeiten dürfen nur über schriftliche Anweisung der örtlichen Bauaufsicht durchgeführt werden. Verspätete oder erst nach Beendigung der Arbeiten

vorgelegte Regieberichte werden als Verrechnungsgrundlage nicht anerkannt. Von der örtlichen Bauaufsicht bestätigte Regieberichte sind der Schlussrechnung beizulegen.

Die Regien sind in die Teilrechnung aufzunehmen bzw. mit der Schlussrechnung zu verrechnen (keine eigenen Regierechnungen). Sollte sich im Zuge der Schlussabrechnung herausstellen, dass bestätigte Regieleistungen für Arbeiten aufgewendet wurden, die zum beauftragten Leistungsumfang (Haupt- und Nebenleistungen) gehörten, werden solche Regieleistungen nachträglich aus den bestätigten Regiebelegen und deren Abrechnung gestrichen. Bei Stundenlohnarbeiten können nur solche Lohnsätze verrechnet werden, die auch fachlich für die Art der erbrachten Leistung angemessen sind. Für Regiearbeiten gelten ebenfalls sämtliche Bestimmungen hinsichtlich Beschädigung, Gewährleistung, Deckungsrücklass, Haftrücklass, Diebstahl und Reinigung.

B-23 Ergänzung zu Abschnitt 8.3.2 (*Abschlagszahlungen*)

Es können für Teilleistungen Abschlagszahlungen je nach Baufortschritt gefordert werden - jedoch höchstens einmal pro Monat. Ansuchen für Abschlagszahlungen sind in 3facher (dreifacher) Ausfertigung einzureichen. Sie sind mit Aufmaßen bzw. dem Leistungsnachweis zu belegen. Diese Regelung gilt insoweit, als nicht im Auftragsschreiben oder im Vergabeverhandlungsprotokoll eine andere Regelung ausdrücklich getroffen wurde.

B-24 Änderung zu Abschnitt 8.3.6.1 (*Regierechnungen*)

Der zweite Satz hinsichtlich Regierechnungen wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Regieleistungen sind in die Teil- bzw. Schlussrechnungen aufzunehmen und werden wie die übrigen Positionen in den Teil- bzw. Schlussrechnungen behandelt.

B-25 Änderung zu Abschnitt 8.3.6 (*Vorlage von Rechnungen*)

Der AN ist verpflichtet, zu jeder Teil- bzw. Schlussrechnung ein „Vorrechnungskonzept“ mit allen für die Prüfung notwendigen Unterlagen an das für die Rechnungsprüfung zuständige Planungsbüro bzw. an die örtliche Bauaufsicht zu übermitteln, wobei insbesondere für die Schlussrechnung gilt, dass das Vorrechnungskonzept zur Schlussrechnung binnen 14 Tagen nach Übergabe / Übernahme (es gilt das Datum des Abnahmeprotokolls!) vorzulegen ist. Das Planungsbüro bzw. die örtliche Bauaufsicht hat max. 60 Tage Zeit, dieses Vorrechnungskonzept zu prüfen.

Die Aufstellung des Vorrechnungskonzeptes löst keine Skontofristen aus.

Erst nach ordnungsgemäßer Bearbeitung mit Gegenzeichnung des Vorrechnungskonzeptes durch die Bevollmächtigten zur Rechnungsprüfung hat der AN binnen 7 (sieben) Tagen die tatsächliche Rechnung zu stellen und im Sinne der vertraglichen Bedingungen an den AG zu übermitteln.

B-26 Ergänzung zu Abschnitt 8.3.7 (*Mangelhafte Rechnungslegung*)

Vom Tage des Hinweises auf fehlende Unterlagen durch den AG bis zum Tag des vollständigen Vorliegens aller für die Prüfung notwendiger und vereinbarter Unterlagen verlängert sich die Prüffrist durch den AG und somit die Zahlungsfrist gemäß Abschnitt 8.4. um diesen Zeitraum. Der AG behält durch die Verlängerung der Prüf- bzw. Zahlfrist sämtliche vertraglichen Ansprüche wie insbesondere Skonto etc.

B-27 Änderung zu Abschnitt 8.4 (*Zahlung*)

Schluss-, Abschlags- und Teilrechnungen werden unabhängig von der Auftragssumme innerhalb von 3 (drei) Monaten (netto) bezahlt.

Leistungen des AN werden nur in dem Umfang vergütet, in dem auch der AG vom Bauherrn Ersatz erhält. Diese Regelung gilt insoweit, als nicht im Auftragsschreiben oder im Vergabeverhandlungsprotokoll eine andere Regelung ausdrücklich getroffen wurde.

B-28 Änderung zu Abschnitt 8.4.1.5 (*Strittige Positionen*)

Der 2. Absatz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Das Zurückbehaltungsrecht des AG gilt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt.

B-29 Änderung zu Abschnitt 8.4.2 (*Annahme der Zahlung*)

Anstelle von 3 (drei) Monaten werden 6 (sechs) Wochen für das Erheben eines schriftlichen Vorbehaltes festgelegt. Diese Frist gilt ab Annahme der Schlussrechnung, gleichgültig, ob die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag abweicht oder nicht.

Absatz 2 entfällt ersatzlos.

B-30 Änderung zu Abschnitt 8.4.3 (*Überzahlungen*)

Bei Überzahlung hat der AG das Recht auf Rückforderung innerhalb von 30 Jahren ab Überzahlung.

B-31 Änderung zu Abschnitt 9 (*Benützung von Teilen der Leistung*)

Eine Benützung von Teilen der Leistung des AG vor der vorgesehenen Übernahme gilt nicht als Übernahme im Sinne von Abschnitt 10.3. Es bedarf der vereinbarten förmlichen Übernahme mit den vorgesehenen Rechtsfolgen.

B-32 Ergänzung zu Abschnitt 7.3.2 (*Behinderungen*)

Sämtliche Witterungs- und sonstige Erschwernisse, wie zum Beispiel die Unterbrechung der Zufahrten im Zuge der Schneeräumung, starke Schneefälle, Schneeverwehungen, Frost einschließlich Frosterschwernisse in Boden und Betoniervorgängen, bewirken weder eine Verlängerung der Leistungsfrist, noch berechtigen solche Erschwernisse zur Geltendmachung von Ersatzforderungen. Der AN übernimmt somit auch das Risiko für nicht vorhersehbare, unkalkulierbare Witterungserschwernisse und sonstige Behinderungen.

Eine Erstreckung der Leistungsfrist kann nur dann anerkannt werden, wenn die Bausumme infolge von Bauvolumenvergrößerung um mehr als 20 % zugenommen hat. Preissteigerungen dürfen dabei nicht zum Ansatz kommen.

Behinderungen des AN führen nur dann zu einer Schadenersatzpflicht, wenn die Behinderung länger als 4 (vier) Wochen dauert. Nur im Fall der Überschreitung dieser Frist hat der AN Anspruch auf Ersatz des nachweislich wirklichen Schadens, nicht aber Ersatz des ihm entgangenen Gewinns.

B-33 Ergänzung zu Abschnitt 6.5 (*Verzug*)

Der AN hat grundsätzlich seine Leistungen so zu beginnen, zu betreiben und zu vollenden, wie es die Fertigstellung des gesamten Bauvorhabens bis zur termingerechten Übergabe an den Bauherren verlangt. Darüber hinaus sind gewünschte Arbeiten über Aufforderung der örtlichen Bauaufsicht innerhalb von 3 (drei) Tagen aufzunehmen.

Die Arbeiten sind, wenn nicht anders vereinbart wird, in einem Zug fertig zu stellen.

Im Zuge der Auftragserteilung werden pönalisierte Termine festgelegt (Zwischen- und Endtermine).

Eventuell notwendig werdende Änderungen der entsprechend festgelegten Fristen ordnet der AG dem AN spätestens 14 Tage vor Leistungsbeginn schriftlich - damit sind auch Baubesprechungsprotokolle, Bautagebucheintragungen und ähnliches gemeint - an. Die geänderten Fristen gelten als neu vereinbart, wenn vom AN nicht innerhalb von 8 (acht) Tagen ab dem Aufgabedatum nachweislich dargelegt wird, dass die Friständerungen für ihn unzumutbar sind. Die festgesetzten Vertragsstrafen gelten auch für die derart neu vereinbarten Fristen.

Der AG ist bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Termine (ebenso der Zwischentermine), also bei Verzug, berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist die Arbeiten auf Kosten des AN durch eine andere Firma beschleunigt bzw. zusätzlich ausführen zu lassen.

Der AN verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass er über das notwendige Personal sowie über alle notwendigen Materiallieferungen und Subunternehmerleistungen zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt verfügen kann. Forderungen aus dem Titel Lieferschwierigkeiten und Personaleinsatzschwierigkeiten sind daher ausgeschlossen.

Der AN hat unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, wenn er seine Termine durch eventuelle Verzögerungen von dritter Seite oder durch Verzögerungen von Planungs- und AG-Entscheidungen für gefährdet hält. Nicht vorliegende Pläne sind spätestens 21 Kalendertage vor Gebrauch schriftlich anzufordern. Der AN kann keine Behinderung geltend machen, wenn er die schriftliche Aufforderung unterlässt.

Hat der AN den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der AN seiner Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so wird ihm eine Frist von 7 (sieben) Kalendertagen zur Beseitigung des Mangels gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann nach Wahl des AG der Auftrag entzogen werden oder die Ersatzmaßnahme auf Kosten des AN angeordnet werden.

Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der AN innerhalb von 5 (fünf) Werktagen Abhilfe schaffen.

Bei Verzug ist der AG berechtigt, die Abschlagszahlungen so lange einzubehalten, bis die vertragsgemäße Leistungserfüllung gegeben ist.

Wird der AN zur Ergänzung der Belegschaft oder des Maschinenparks aufgefordert, dann kommt er dieser Aufforderung binnen 3 (drei) Arbeitstagen nach.

Schlechtwettertage gelten nicht als terminverlängernde Ausfalltage.

B-34 Zu Abschnitt 6.5.3 (*Pönale*)

Dieser Abschnitt wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der Anspruch des AG auf Leistung der vereinbarten Vertragsstrafe entsteht, sobald der AN in Verzug gerät. Die Vertragsstrafe entfällt nur dann, wenn der Verzug ausschließlich aus der Sphäre des AG stammt und dieser den Verzug auch schuldhaft zu vertreten hat. Alle Zwischentermine sowie der Endfertigstellungstermin sind pönalisiert.

Der Nachweis eines Schadens durch den AG ist nicht erforderlich.

Im Falle einer Verschiebung von Zwischenterminen und/oder Fertigstellungsterminen gelten diese veränderten Termine im Sinne der Pönaleregulierung als pönalisiert.

Bei Überschreitung der pönalisierten Termine kann der AG ohne Nachweis eines Schadens eine Vertragsstrafe / ein Pönale von 1 % der Bruttoschlussrechnungssumme für jeden Arbeitstag der Überschreitung, mindestens jedoch € 50,- je Arbeitstag der Fristüberschreitung, unbegrenzt bis zur Höhe der Brutto-Auftragssumme verlangen

Die im Bauzeitenplan angeführten sowie die im Auftragschreiben festgelegten Teilfertigstellungsfristen und die

Gesamtfertigungsfrist sind bindend und pönalisiert. Das vereinbarte Pönale dient der Pauschalierung des Schadens aus der verspäteten Leistungserbringung.

Alle Ansprüche des AG aus dem Nichterfüllungsschaden bleiben davon unberührt.

Alle Ansprüche des AG aus dem Nichterfüllungsschaden bleiben davon unberührt.

Tritt der AG wegen Verzuges des AN vom Vertrag zurück, so hat der AG Anspruch auf Vertragsstrafe vom Eintritt des Verzuges des AN bis zur Fertigstellung der Ersatzbeschaffung Dritter oder durch den AG selbst.

Außerdem ist der AN verpflichtet, zusätzliche Baukreditkosten, soweit sie durch das Pönale vertragsmäßig nicht gedeckt sind, zu übernehmen.

Das richterliche Mäßigungsrecht bei Vollzug des Pönales wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Neben dem Pönale hat der AN für alle durch den Verzug eintretenden Folge- oder Begleitschäden bei jedem Grad der Fahrlässigkeit uneingeschränkt einzustehen.

Der AG ist nicht verpflichtet, den Vorbehalt einer Pönaleforderung bei der Abnahme des Werkes zu erklären. Der AG ist berechtigt, die Pönaleforderungen jederzeit gegenüber dem AN ohne vorher ergehende Ankündigung geltend zu machen.

Das Pönale kann vom AG vom Gesamtpreis / Entgelt in Abzug gebracht werden oder auch selbstständig gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden.

Die weiteren Einschränkungen der ÖNORM B 2110 zur Vertragsstrafe haben ausdrücklich keine Gültigkeit.

Die Vertragsstrafe ist immer in voller vertraglicher Höhe zu berechnen. Dies gilt auch dann, wenn der AN nur mit einer Teilleistung in Verzug geraten ist.

B-35 Ergänzung zu Abschnitt 12.3.1 (*Schadenersatz allgemein*)

Punkt 12.3.1 2) a) hinsichtlich des Rücktrittes wird dahingehend abgeändert, dass eine Ersatzpflicht des AG nur bei vorsätzlichem oder krass grob fahrlässigem Handeln besteht.

B-36 Zu Abschnitt 10.1.2 (*Übernahme*)

Dieser Punkt wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Es wird ausdrücklich eine förmliche Übernahme vereinbart, um welche der AN zeitgerecht schriftlich anzusuchen hat. Eine „schlüssige Übernahme“ findet (auch durch Benützung der Leistung durch den AG) nicht statt.

B-37 Zu Abschnitt 10.5 (*Verweigerung der Übernahme*)

Dieser Punkt wird ersatzlos gestrichen. Es gilt das ABGB. Der AG hat darüber hinaus das Recht, die Verbesserung durch den AN ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Übernimmt der AG die Leistung des AN trotz bestehender Mängel, so hat der AG das Recht, neben dem Hafrücklass das gesamte aushaftende Entgelt bis zur mangelfreien Leistungserbringung unbeschränkt zurück zu halten. Dieses Zurückbehaltungsrecht besteht auch bei geringfügigen Mängeln.

B-38 Ergänzung zu Abschnitt 12.1 (*Gefahrtragung und Kostentragung*)

Anstelle der Regelung zu 12.1.1 gilt folgendes:

Der AN trägt bis zur Übernahme durch den AG die Gefahr für alle seine Leistungen. Darunter fallen insbesondere auch Zerstörung, Untergang, Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beige stellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der AN eingebracht bzw. vertragsgemäß vom AG oder von anderen AN übernommen hat.

Weiters gilt folgendes:

Der AN haftet für alle Schäden und Unfälle, die durch die Ausführung seines Auftrages entstehen. Für alle Schäden oder Unfälle hat der AN auf seine Kosten entsprechende Versicherungen abzuschließen, desgleichen auch gegen Feuer, Baurisiken, Diebstahl usw.. Die Laufzeit der Versicherungen ist bis zur endgültigen Abnahme der vertraglichen Leistung vereinbart.

Den Abschluss der vorgenannten Versicherungen hat der AN über verlangen dem AG nachzuweisen. Die Haftung für alle Unfälle, die dem AN, dessen Personal oder dritten Personen im Zusammenhang mit der Leistungsdurchführung zustoßen sollten, hat der AN im

Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst zu tragen. Für jeden Schaden, den der AN, seine Beauftragten oder Dritte auf der Baustelle erleiden, ist die Haftbarmachung des AG, des Bauherren und dessen Vertreter

ausdrücklich ausgeschlossen. Für die Bezahlung haftet der AN in vollem Umfang und hält vorgenannten Personenkreis völlig schad- und klaglos. Sollten rechtlich begründete Schadenersatzansprüche wegen solcher Unfälle gegen den AG erhoben werden, von diesem erfüllt worden sein oder erfüllt werden müssen, so ist der AG berechtigt, Ersatz vom AN zu fordern bzw. die bezahlten Beträge dem AN anzulasten.

Die Schad- und Klagloshaltung des AG durch den AN erstreckt sich neben den Schadenersatzansprüchen aus solchen Unfällen, insbesondere auch auf Prozesskosten und Ersatz von Zinsen und anderen Nebenkosten, mit denen der AG belastet worden ist.

B-39 Ergänzung zu Abschnitt 12.4 (*Haftung mehrerer AN*)

Dieser Abschnitt gilt sinngemäß auch für Diebstahl. Für die Kosten der Wiederherstellung der Arbeitsleistung, die durch Diebstahl oder Beschädigung entstanden sind und für die der Verursacher nicht ermittelt werden kann, werden bis zu 1 % der Bruttoschlussrechnungssumme für „Allgemeinen Bauschaden“ von der Nettoschlussrechnungssumme in Abzug gebracht.

B-40 Ergänzung zu Abschnitt 12.2 (Gewährleistung)

Hat der AN den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstandenen Schaden (auch Mangelfolgekosten) zu ersetzen.

B-41 Änderung zu Abschnitt 12.2.3 (*Geltendmachung von Mängeln*)

Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Datum der Abnahme des zur Gänze fertiggestellten mangelfreien Gesamtgewerkes durch den AG und wird mit einer Dauer von 3 (drei) Jahren und einem Monat festgelegt.

Für Schwarzdecker- und Isolierarbeiten, Isolierverglasungen, Dichtkonstruktionen, Loggien- und Terrassenkonstruktionen, Gehbeläge auf überdachten Freiflächen sowie Straßen, Gehsteige und Gehwege wird die Gewährleistungsfrist mit 5 (fünf) Jahren ab dem Datum der Abnahme des zur

Gänze fertiggestellten mangelfreien Gesamtwerkes durch den AG festgelegt.

Die schriftliche Mängelrüge durch den AG ist nicht erforderlich. Es genügt die mündliche Mängelrüge durch den AG, die für die Wahrung der vereinbarten gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ausreichend ist. Die ehest mögliche Mängelrüge ist keine Voraussetzung für die Gewährleistungsansprüche des AG.

Abweichend:

Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, gilt die Vermutung, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Diese Vermutung tritt nur dann nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

Die innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist gerügten Mängel können auch noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

B-42 Ergänzung und Änderung zu Abschnitt 12.2.4 (*Rechte aus der Gewährleistung*)

Entgegen 12.2.4.2 hat der AG ohne Angabe von Gründen das Wahlrecht, welchen Gewährleistungsbehelf dieser gemäß 12.2.4.1 in Anspruch nehmen will. Der AN hat kein Recht auf Verbesserung oder Austausch. Das Wahlrecht liegt ausschließlich beim AG.

Punkt 8.7.3.3 Abs. 2 entfällt ersatzlos.

Die Fälligkeit der gesamten Höhe des vereinbarten Haftrücklasses verlängert sich mit jeder Mängelbehebung ab dem Tag der erfolgten Behebung um die vereinbarte Gewährleistungsfrist.

Ein allfälliger Rückgriff gegen den AG im Sinne der Regelung § 933 b ABGB ist ausgeschlossen.

B-43 Zu Abschnitt 11 (*Schlussfeststellung*)

Es wird eine förmliche Schlussfeststellung vereinbart. Dies unabhängig von der im Verhältnis mit dem Bauherren festgesetzten Übernahme.

Entgegen 11.3 bleiben die Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG auch bei Entfall der Schlussfeststellung unberührt.

B-44 Änderung zu Abschnitt 12.3 (*Schadenersatz*)

Dieser Abschnitt entfällt ersatzlos. Es gilt das ABGB. Vom ABGB abweichend und ergänzend:

Der AG haftet dem AN nur für vorsätzliches oder krass grob fahrlässiges Handeln. Ein haftungsbegründendes Verhalten der Erfüllungsgehilfen des AG ist diesem auch nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit zuzurechnen.

Der AN hingegen haftet dem AG auch bei leichter Fahrlässigkeit in jedem Fall ohne jede Einschränkung

Die Beweislast für das mangelnde Verschulden hat in jedem Falle der AN zeitlich und unbegrenzt zu tragen.

B-45 Ergänzung und Änderung zu Abschnitt 8.7 (*Sicherstellung*)

Ergänzend zu 8.7.1 hat der AN zu jedem Zeitpunkt nach rechtsgültiger Unterfertigung des Vertrages über Verlangen des AG binnen 1 Woche eine Sicherstellung in Form einer unwiderruflichen, unbedingten und mit ausreichender Laufzeit (mind. 1 Monat nach Ende der voraussichtlichen Bauzeit) versehene, abstrakte Bankgarantie auf seine Kosten beizubringen, deren Höhe 25 % der Brutto-Auftragssumme bzw. bei Verträgen, die innerhalb von 3 Monaten zu erfüllen sind, 45 % der Brutto-Auftragssumme beträgt. Diese Erfüllungsgarantie verringert sich entsprechend aliquot, sobald die vom AN erbrachten Leistungen 80 % der Brutto-Auftragssumme bzw. bei Verträgen, die innerhalb von 3 Monaten zu erfüllen sind, 60 % der Brutto-Auftragssumme übersteigen und kann schließlich in den Haftungsrücklass umgewandelt werden. Die Bankgarantie dient zur

Besicherung der vertragsmäßigen Erfüllung der Leistungen sowie sämtlicher darüber hinaus gehenden möglichen berechtigten Ersatzansprüche des AG gegenüber dem AN. Bei nicht rechtzeitiger Übermittlung der Erfüllungsgarantie innerhalb 1 Woche ab Anforderung, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und sämtliche dadurch entstehende Mehrkosten gegenüber dem AN geltend zu machen. Bei Verlängerung der Baudauer über die vereinbarte Laufzeit der Bankgarantie ist der AN zur fristgerechten Legung einer neuen Bankgarantie verpflichtet.

Entgegen 8.7.2 wird ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % vereinbart. Dieser Deckungsrücklass gilt auch bei Regierechnungen.

Der Haftungsrücklass wird mit 5 % von der Schluss- bzw. Teilschlussrechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) vereinbart. Wird über das Vermögen des AN vor Ende der Zahlungsfrist (Punkt B-27) das Konkursverfahren eröffnet, so beträgt der Haftungsrücklass 15% der Brutto-Rechnungssumme.

Der AG ist nicht verpflichtet, vor Ablauf der Gewährleistungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen den Haftungsrücklass in Anspruch zu nehmen. Der AG kann Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem AN noch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend machen, ohne dass dadurch der Haftungsrücklass geschmälert wird. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn der AG seine berechtigten Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche mit anderen Forderungen gegenüber dem AN aus anderen Bauvorhaben, Guthaben oder Forderungsabtretungen etc. kompensieren kann.

Zur Freigabe des Haftungsrücklasses gilt die Vereinbarung zur Verlängerung der Gewährleistungsfrist unter Punkt B-42.

Bankgarantien haben dem vom AG aufgelegten Muster zu entsprechen.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt zwischen den Parteien eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.

....., am

Ort

Datum

.....
firmenmäßige Unterfertigung